



Aufwandsentschädigungen für Jäger im Rahmen der Tierseuchenüberwachung

zu den Aufwandsentschädigungen für Jäger im Rahmen der Überwachungsprogramme für anzeigepflichtige Tierseuchen ist folgendes zu beachten:

1. Tollwutüberwachung

Laut Erlass des SMS vom 27. März 2018 (Az.: 24-9156-032/47) wird für die Einsendung verhaltensauffällig erlegter wild lebender Füchse, Marderhunde und Waschbären oder verendet aufgefundener Füchse, Marderhunde und Waschbären bei Vorliegen der im Erlass dargestellten Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung von **15,00 €** gezahlt.

Die Tierkörper sind ordnungsgemäß verpackt (doppelt Verpackung in unversehrte auslaufsichere Plastiksäcke) und mit schriftlichen Vorbericht dem LÜVA zu übergeben.

2. Klassische Schweinepest (KSP)- und Afrikanische Schweinepest (ASP)-Überwachung bei Wildschweinen

Am 03. Juli 2018 hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales den Erlass zum Monitoring der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen sowie der Klassischen Schweinepest bei Hausschweinen im Freistaat Sachsen geändert.

Folgende Regelungen gelten seitdem für das Schwarzwild-Monitoring:

1. Jagdausübungsberechtigte entnehmen **grundsätzlich von jedem** verendet aufgefundenen Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) eine Blutupferprobe und soweit möglich Organproben. Bei Tieren in fortgeschrittener Verwesung ist die Probenahme mit dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Mittelsachsen (LÜVA) abzusprechen. Auch das Einsenden ganzer Tierkörper ist in Absprache mit dem LÜVA möglich.
2. Erlegte Wildschweine, welche klinische oder mit bloßem Auge erkennbare pathologisch-anatomische Auffälligkeiten zeigen, sind **immer** mittels Blutprobe und Organprobe (vor allem pathologisch-anatomisch auffällige Organe) durch den Jagdausübungsberechtigten zu beproben.
3. Gesund erlegte Wildschweine sind durch die Jagdausübungsberechtigten flächendeckend, über das ganze Jahr verteilt und stichprobenartig mittels Blutproben auf Klassische- (KSP) und Afrikanische Schweinepest (ASP) zu beproben. Organproben sollten vor allem zur Untersuchung auf weitere Tierseuchen (Brucellose, Aujeszkysche Krankheit) mit entnommen und eingeschickt werden.

Genauere Hinweise zur Methodik der Probennahme entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der Sächsischen Landesuntersuchungsanstalt(LUA).

Alle Proben sind mindestens doppelt und auslaufsicher verpackt im LÜVA oder direkt in der LUA abzugeben. Der **leserlich** und **vollständig** ausgefüllte Probenbegleitschein (ab sofort nur noch das neue Formular entsprechend Anlage 2 zu diesem Schreiben verwenden!) ist vor jeglichen Verunreinigungen geschützt (auch durch die Proben selbst!) beizufügen.

Die Meldung der Geodaten kann auch über die für jeden zugängliche App „Tierfund-Kataster“ unter https://www.tierfund-kataster.de/tfk/tfk_erfassung.php erfolgen.

Jagdausübungsberechtigte erhalten für die sachgerechte Probennahme und ordnungsgemäße Abgabe der Proben im LÜVA bzw. in der LUA

- bei verendet aufgefundenen bzw. krank erlegten Wildschweinen **30,00 €** je Wildschwein, wenn die Proben für die vorgesehenen Untersuchungen geeignet sind,

- bei gesund erlegten Wildschweinen **10,00 €** je Wildschwein, wenn die Proben für die Untersuchung auf KSP und ASP geeignet sind.

Zur Diagnostik haben die Jagd ausübungs berechtigten hierzu in bewährter und bekannter Art vorzugsweise Organproben (Milz, Rachenlymphknoten, Lymphknoten vom Kopf und der inneren Organe, Niere, Lunge) oder/und (sofern realisierbar) Blutproben zu entnehmen.

3. AI-Wildvogelmonitoring

aktives AI-Monitoring:

Gemäß dem Erlass des SMS vom 27. März 2018 sind je Landkreis 10 Tupferproben von Wildvögel bestimmter Arten (siehe nachfolgende Tabelle 3), die in Rahmen der waidgerechten Jagd ausübung erlegt wurden, virologisch auf das Vorliegen von hochpathogenem Influenza A Virus (HPAIV) der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen.

Tabelle 3:

Wildvogelart	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.
Stockente	/	/	/	/	/	/	bis 15.	/
Pfeif-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Trauerente	/	/	/	/	/	/	bis 15.	/
Höckerschwan	/	/	/	/	/	/	/	bis 20.
Graugans	/	/	/	/	/	/	/	/
Bläss-, Saat-, Ringel- und Kanadagans	/	/	/	/	/	/	bis 15.	/
Nilgans	/	/	/	/	/	/	/	/



Schonzeit



Jagdzeit

Quelle: https://www.forsten.sachsen.de/wald/download/Jagdzeiten_Schonzeiten.pdf ; letzter Zugriff 02. März 2018

passives AI-Monitoring:

Gemäß dem Erlass des SMS vom 27. März 2018 sind tote Wildvögel bestimmter Arten (siehe nachfolgende Tabelle 2), die nicht im Rahmen der waidgerechten Jagd ausübung erlegt wurden, virologisch auf das Vorliegen von hochpathogenem Influenza A Virus (HPAIV) der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen

Tabelle 2:

Gruppe	Art
Wildgänse	Kanada-, Grau-, Saat-, Kurzschnabel-, Zwerg-, Ringel-, Rothals-, Blässgans
Wildenten	Stock-, Krick-, Knäk-, Kolben-, Reiher-, Schnatter-, Tafel-, Pfeif-, Spieß-, Löffelente, Zwergsäger
Schwäne	Sing-, Höcker-, Zwergschwan
Greifvögel/Eulen	Mäusebussard, Turmfalke, Wanderfalke, Habicht, Sperber, Uhu, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe
sonstige Vogelarten	Kormoran, Graureiher, Weißstorch, Blässhuhn, Uferschnepfe, Lachmöwe, Sturmmöwe

Die Einsendung der Wildvögel und Tupferproben erfolgt über das LÜVA oder direkt durch den Jagd ausübungs berechtigten an die LUA. Für die Probenabgabe wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **10,00 Euro** gewährt.